

Neukalkulation der Müllgebühren 2017 bis 2019

Erlass einer Zehnten Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) - AbfWS

- Beilagen:
- 1 Feststellung des Ergebnisses 2015 und des Übersicht des Ausgleichs von Kostenüber- und Unterdeckungen
 - 1 Gebührenkalkulation Abfallbeseitigung 2017 bis 2019 (Restmüll incl. Sperrmüll) mit Zusammenstellung der Gebührensätze und der Ermittlung der Gebührenobergrenze für den gesamten Kalkulationszeitraum
 - 1 Satzungsentwurf (ist der BU angefügt)

1. Vorlage

An den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung am 7. November 2016 (öffentlich).

2. Sachdarstellung

Abfallgebühren (Rest- und Sperrmüll)

Im Ergebnis des Haushaltsjahres 2015 ergibt sich bei den Abfallgebühren eine Unterdeckung von 12.504,25 €, die in die Kalkulationszeiträume 2018 und 2019 zum Ausgleich aufwandsmindernd eingestellt werden soll.

Die Restmüllabfuhr ist von der Stadt Laichingen zum 01.07.2016 europaweit ausgeschrieben worden, nachdem die 10-jährige Vertragslaufzeit seit der letzten Vergabe zum 30.06.2016 abgelaufen ist. Als günstigster Bieter ist der bisherige Entsorger aus dieser Ausschreibung hervorgegangen. Die angebotenen Leistungen sind deutlich teurer als im vergangenen Vertragszeitraum, was auch darin begründet ist, dass eine Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung im vergangenen Vertragszeitraum aufgrund der getroffenen Vereinbarungen nur eingeschränkt möglich war.

Die Kalkulation berücksichtigt bei den Grundgebühren die aktuellen Haushaltsgrößen und gewerblichen Behälterzahlen und deren voraussichtliche Entwicklung. Die Entsorgungsabgaben an den Landkreis bleiben 2017 unverändert. Eine Erhöhung in den nachfolgenden Jahren zeichnet sich derzeit nicht ab. Ein Kalkulationszeitraum über drei Jahre bietet sich deswegen an, um die Gebühren über diesen Zeitraum konstant zu halten.

Die Kalkulation weist alle fixen Kosten der Restmüllentsorgung den Grundgebühren (Haushalts- und Behältergebühren) und alle variablen Kosten dem gewichtsbezogen abzurechnenden Gebührenanteil zu. Im Ergebnis ergibt sich eine leichte Senkung der Grundgebühren. Die Gewichtsgebühr ändert sich von 0,20 €/kg auf 0,22 €/kg.

Die Kalkulation weist nach erfolgter Abrundung (Glättung auf volle 10 Cent) folgende Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2017 bis 2019 aus (die bisherigen Sätze sind in Klammer nachgestellt):

Hausmüll			
Haushaltsgebühren	1	Personen-Haushalt	30,50 € (30,80 €)
	2-3	Personen-Haushalt	47,50 € (48,00 €)
	4-5	Personen-Haushalt	57,70 € (58,20 €)
	6+	Personen-Haushalt	69,20 € (69,70 €)
Gewerbemüll			
Behältergebühren	120 l	Behälter	26,60 € (26,80 €)
	240 l	Behälter	53,20 € (53,60 €)
	1100 l	Behälter	244,50 € (246,00 €)
		Mindestgebühr	26,60 € (26,80 €)
		Gewichtsgebühr je kg Rest- und Sperrmüll	0,22 € (0,20 €)

Für die Gewichtsgebühr gilt jeweils der gleiche Satz bei Restmüll aus Haushalten und aus dem gewerblichen Bereich sowie für den Sperrmüll.

Die Verrechnungssätze für Arbeiter und Fahrzeuge der Stadt bleiben bei den bisherigen Sätzen von 42,00 € je Arbeits- und 43,00 € je Fahrzeugstunde.

Kalkulationsvorgaben

Die Erhebung von Benutzungsgebühren richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes, nachdem die Gebühren höchstens so bemessen werden dürfen, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Zu diesen Kosten gehören neben Personal- und Sachkosten auch die angemessene Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals. Die Berechnung der Abschreibungen basiert auf dem aktuellen Anlagenachweis der Stadt Laichingen. Die Verzinsung des Anlagekapitals erfolgt nach dem Restbuchwert mit einem Zinssatz von 5 v.H. Auch sind die Kosten der Verwertung und Beseitigung von unzulässig abgelagertem Abfall, zu dessen Beseitigung die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet sind, gebührenfähiger Aufwand und in die Kalkulation eingerechnet.

Es ist eine vollständige Kostendeckung über die erhobenen Gebührensätze vorgesehen. Die Kalkulation weist für die einzelnen Gebührenpositionen die jeweiligen Gebührenobergrenzen aus. Von diesen Gebührenobergrenzen wird nur im Wege der Glättung abgewichen. Bei der Gewichtsgebühr auf den Restmüll wird auf den vollen Cent-Betrag abgerundet.

3. Beschlussvorschlag

3.1. Die nach § 14 Kommunalabgabengesetz ansatzfähigen Kosten sollen im Bereich der Abfallbeseitigung für Rest- und Sperrmüll, im vollem Umfang über das Gebührenaufkommen finanziert werden.

3.2. Abfallbeseitigung (Rest- und Sperrmüll):

Der Gemeinderat macht sich die beiliegende Gebührenkalkulation zu Eigen und billigt sie in allen Punkten. Insbesondere wird beschlossen:

a) Folgenden gerundeten Gebührensätzen wird zugestimmt:

Grundgebühren

1-Personen-Haushalt	30,50 €
2-3 Personen-Haushalt	47,50 €
4-5 Personen-Haushalt	57,70 €
6 und mehr Pers.-Haushalt	69,20 €
120 l Behälter gewerblich	26,60 €
240 l Behälter gewerblich	53,20 €
1,1 cbm Behälter gewerblich	244,50 €
Mindestgebühr § 22 Abs. 4	26,60 €

Gewichtsgebühr 0,22 € je kg

Sperrmüll

Die Gebühr für das angebotene Bringsystem beträgt 0,22 € je kg und für das Holsystem 2,20 € je gerundeten 10 kg. Die Mindestgebühren werden für das Bringsystem auf 2,50 € und für das Holsystem auf 10,00 € unverändert festgesetzt.

b) Die Abschreibung erfolgt nach der Bruttomethode. Die Anlagegüter sind 2015 vollständig abgeschrieben.

c) Der kalkulatorische Zinssatz beträgt 5 v.H.

d) Der Ausgleich von Kostenüber- und Unterdeckungen aus Vorjahren erfolgt wie in der Kalkulation und der beiliegenden Ermittlung der Kostenüber- und Unterdeckung und dem Nachweis des Ausgleichs für das Haushaltsjahr 2015 dargestellt. Die aus dem Jahr 2015 resultierende Unterdeckung von 12.504,25 € wird im Betrag von 6.252,13 € durch die Einstellung in die Kalkulation des Jahres 2018 und im Betrag von 6.252,12 € durch Einstellung in die Kalkulation des Jahres 2019 ausgeglichen. Restliche Überdeckungen aus den Vorjahren bis 2011 werden im Betrag von 13.889,95 € in die Kalkulation 2017 aufwandsmindernd eingerechnet; entsprechend wird eine restliche Überdeckung aus dem Jahr 2014 über 9.903,80 € in die Kalkulation 2018 eingerechnet.

3.3. Der Gemeinderat beschließt den beiliegenden Entwurf der Zehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laichingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) als Satzung.

Laichingen, den 20. Oktober 2016

Gefertigt:

Gesehen

Gesehen:

Siersch
Sachbearbeiter

Eppler
Stadtkämmerer

Kaufmann
Bürgermeister

**Stadt Laichingen
Alb-Donau-Kreis**

**Zehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Laichingen
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 8. November 2016**

Aufgrund von

- § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG),
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG),

hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 7. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Laichingen über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 14. November 2000 wird wie folgt geändert:

§ 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Benutzungsgebühren

(1) Die Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll (§ 5 Abs. 1), Abfällen zur Verwertung (§ 5 Abs. 3), Garten- und Parkabfällen (§ 5 Abs. 6), Sperrmüll (§ 5 Abs. 2) und Schrott (§ 5 Abs. 8) werden als Haushaltsgebühr nach der Zahl der zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld (§ 23) zu einem Haushalt gehörenden Personen und einer zusätzlichen gewichtsbezogenen Leerungsgebühr nach gewogenen Kilogramm Gewicht (Gewichtsgebühr) für den Restmüll erhoben. Für den Sperrmüll wird eine Gewichtsgebühr nach Absatz 6 erhoben.

Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt. Als Haushalt gelten auch die einzelnen Mitglieder von Wohngemeinschaften und Untermieter sowie Wohnheimbewohner, wenn sie allein wirtschaften.

Die Haushaltsgebühr beträgt jährlich

für einen 1-Personen-Haushalt	<u>30,50 Euro</u>
für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt	<u>47,50 Euro</u>
für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt	<u>57,70 Euro</u>
für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt	<u>69,20 Euro</u>

Gebührenmaßstab für die zusätzlich zur Haushaltsgebühr erhobene Gewichtsgebühr für den Restmüll ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,22 Euro

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2001 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

für einen 1-Personen-Haushalt	120 kg
für einen 2- oder 3-Personen-Haushalt	225 kg
für einen 4- oder 5-Personen-Haushalt	270 kg
für einen 6- oder Mehr-Personen-Haushalt	315 kg

Bei gemeinsamer Nutzung von 1,1 cbm Normgroßbehältern nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 wird die Vorauszahlung für das Jahr 2001 auf der Basis von 2.600 kg festgesetzt.

Bei der Erstanmeldung eines Gebührenschuldners wird entsprechend verfahren.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

(2) Die Gebühren für die Entsorgung von Abfällen, die nach § 5 Abs. 4 und 5 als Gewerbeabfälle und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten, werden als Behälter- und Gewichtsgebühr für den Restmüll erhoben.

Gebührenmaßstab für die Behältergebühr ist die Größe der Behälter. Die Behältergebühren betragen jährlich:

Je 120 l Restmüllbehälter	<u>26,60 Euro</u>
Je 240 l Restmüllbehälter	<u>53,20 Euro</u>
Je 1100 l Restmüllbehälter	<u>244,50 Euro</u>

Gebührenmaßstab für die Gewichtsgebühr ist das von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierte Gewicht.

Hat die Waage des Sammelfahrzeugs eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsgebühr festgesetzt. Sind für den betreffenden Abfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der drei folgenden Leerungen zugrunde gelegt.

Die Gewichtsgebühr beträgt je kg Restmüll 0,22 Euro

Für die Gewichtsgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Grundlage für die Bemessung der Vorauszahlungen ist die Restmüllmenge des Vorjahres.

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen für das Jahr 2001 wird als Bemessungsgrundlage für die voraussichtliche Müllmenge festgesetzt:

für einen 120 l Restmüllbehälter	260 kg
für einen 240 l Restmüllbehälter	520 kg
für einen 1100 l Restmüllbehälter	2.600 kg

Bei der Erstanmeldung eines Gebührenschuldners wird entsprechend verfahren.

Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt mit der Festsetzung der Jahresgebühr des Folgejahres oder mit dem Ende der Gebührenpflicht (§ 24).

(3) Gebührenschuldner auf demselben und auf angrenzenden Grundstücken können den erforderlichen Abfallbehälter gemeinsam beschaffen und benutzen (§ 12 Abs. 3). Der Antrag muss schriftlich gestellt sein, von allen Gebührenschuldern unterzeichnet sein sowie einen von ihnen zur Zahlung der Gewichtsgebühren für alle Antragsteller berechtigen und verpflichten.

(4) Bei gemischt genutzten Grundstücken, d.h. Grundstücken, die sowohl Wohnzwecken als auch anderen Zwecken dienen, werden neben den Benutzungsgebühren nach Absatz 1 zusätzlich Gebühren nach Absatz 2 erhoben; wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine jährliche Mindestgebühr von 26,60 Euro erhoben.

(5) Soweit die Abfallabfuhr oder die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwands 42,00 Euro und pro Betriebsstunde eines städtischen Abholfahrzeugs 43,00 Euro berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.

(6) Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf (Holsystem) nach § 14 Abs. 1 werden Gebühren nach dem auf volle 10 kg gerundeten und von der Waage des Sammelfahrzeugs registrierten Gewicht erhoben. Für die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferung (Bringsystem) nach § 14 Abs. 2 werden Gebühren nach dem von der Sperrmüllwaage festgestellten Gewicht der tatsächlich angelieferten Abfallmenge erhoben.

Die Gewichtsgebühr beträgt:

Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Abruf nach § 14 Abs. 1	
je gerundeten 10 kg	<u>2,20 Euro</u>
mindestens jedoch	10,00 Euro

Für die Entsorgung von Sperrmüll durch Selbstanlieferung nach § 14 Abs. 2	
je angefangenem Kilogramm	<u>0,22 Euro</u>
mindestens jedoch	2,50 Euro

(7) Bei der Festsetzung von Gewichtsgebühren sind vom Gebührenschuldner Wiegeungenauigkeiten im Rahmen der zulässigen Verkehrsfehlergrenzen nach der Eichordnung zu tolerieren.

(8) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle werden vom Verursacher Gebühren nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben. Neben Aufwendungen Dritter werden pro Arbeitsstunde eines Beschäftigten der Stadt einschließlich des Verwaltungsaufwands 42,00 Euro und pro Betriebsstunde eines städtischen Abholfahrzeugs 43,00 Euro berechnet. Soweit Analysen der Abfälle erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Abfallverursachers.

(9) Entsorgungsmarken für die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten werden von der Stadt gegen Weiterberechnung der vom beauftragten Entsorger in Rechnung gestellten Kosten abgegeben (§ 10 Abs. 2).

(10) Soweit die Stadt die Bemessungsgrundlagen für die Gebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden sie geschätzt. Dabei werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(11) Gebührenschuldner (§ 21) und ihre Beauftragten sind nach Aufforderung durch die Stadt verpflichtet, Auskünfte und Erklärungen über alle die Gebührenerhebung maßgebenden Umstände in der von der Stadt geforderten Form abzugeben. Die Stadt kann für die Abgabe von Erklärungen Fristen setzen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk

Laichingen, den 8. November 2016

Klaus Kaufmann
Bürgermeister